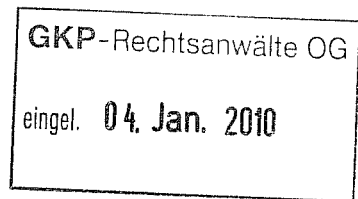


Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 1972/08-12



B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. H o l z i n g e r , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r und DDr. R u p p e als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Mag. D a n n e r , in der Beschwerdesache von Mag. Toni Monique Alexandra J u s t l , Koglstraße 28, 8071 Vasoldsberg, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Roland Gabl, Dr. Josef Kogler, Mag. Harald Papesch und Mag. Helmut Leitner, Museumstraße 31a, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 3. November 2008, Z FA7C 2-2.33/258-08/1, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu

(9. Dezember 2009)

erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens, auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Leben, auf Erwerbsfreiheit und auf Datenschutz sowie wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Gegen eine Regelung, der zu Folge der erste Vorname dem im Geburtenbuch eingetragenen Geschlecht zu entsprechen hat bzw. eine Änderung des Vornamens nicht zulässig ist, wenn innerhalb der letzten 10 Jahre auf Antrag des Antragstellers/der Antragstellerin hin eine Änderung des Vornamens herbeigeführt wurde, besteht nicht das Bedenken, dass eine solche Regelung unsachlich ist bzw. dem Art. 8 EMRK widerspricht.

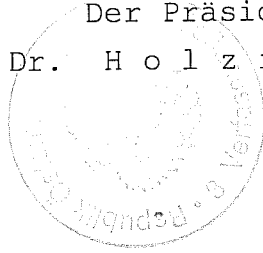
Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 9. Dezember 2009

Der Präsident:

Dr. H o l z i n g e r



Schriftführerin:

Mag. D a n n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

